

wissen Cammer-Taxe bezahlt und der Pächter muß durch die Verabredung dazu verbindlich gemacht werden. Auch hier ist es rathsam zu bevorworten, daß der Pächter wegen der Vergütung eines etwa sich findenden höhern Inventarii keine Ansprache machen wolle.

S. 17.

Es giebt auch noch eine Art der Uebergabe des Feld-Inventarii, nemlich die Taxation der Früchte auf dem Halme. Ist diese hergebracht: so läßt es sich freilich nicht ändern, und der Pächter muß diese Bedingung einzugehen verpflichtet werden. Allein sie ist nicht gut. Sie macht den Antritt im höchsten Grade kostbar und ungewiß. Sie kann dem abziehenden Pächter ohne sein Verdienst einen unmäßigen Gewinn bey theuren Fruchtpreisen geben, auch ohne sein Verschulden einen Schaden zufügen. Und dieses findet auch in Betracht des anziehenden Pächters statt. Denn wären die Fruchtpreise zur Zeit der Taxation hoch, und fielen nach der Erndte sehr im Preise: so kann der Schade sehr süßbar werden.

S. 17.

Das Zug- und Zuchtvieh wird gewöhnlich nach einer Taxe übergeben und zurückgenommen, wenn nicht etwa ein Vergleich dieserhalb gemacht werden kann. Ueber diese Taxe wird oft gestritten, ob sie nach dem wirthschaftlichen oder nach dem alsdann gängigen Preise eingerichtet werden solle. Das erste ist wohl das zweckmäßigste. Eine wirthschaftliche Taxe enthält den Preis, den ein Stück in Beziehung auf die Nutzung und wie es bey nicht durch besondere Umstände vertheurten Preisen in einer Wirthschaft gekauft und verkauft wird, zu gelten pflegt. Es muß hiebey auf eigne Zucht nach anschlagmäßigem Preise der Fütterung Rücksicht genommen werden. Die Betrachtung, daß solches seiner Bestimmung nach kein Verkauf-Artikel ist, mit dem Handel getrieben werden kann, ist hiebey von großem Einfluß. Der Eigenthümer selbst, wenn er in der Pacht bliebe, könnte von diesen hohen Preisen nicht profitiren, weil er es um der bloßen Convenienz willen nicht verkaufen kann. Der Werth läßt sich also nicht nach Verkaufspreisen würdigen. Dieses alles muß nicht allein verabredet, sondern auch der Pächter verbindlich gemacht werden, daß er die zum Haushalte erforderliche Anzahl an Vieh aller Art und gewiß nicht weniger, als er erhalten hat, in welchem Falle er sonst jedes fehlende Stück nach den sodann gängigen Kaufpreisen baar bezahlen muß, in dem Haushalte lassen, und also auch davon weder vorher etwas verkaufen, noch besseres mit schlech-